



Ausschussdrucksache 21(4)223 B
vom 2. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Rebecca Schönenbach, Expertin für Extremismusfinanzierung,
Berlin vom 1. Oktober 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes
BT-Drucksache 21/6805

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, BT-Drucksache 21/6805. Stand: 1. Oktober 2026. Bewertet wird der Regierungsentwurf, nicht einzelne Vereine.

Gegenstand

Der Regierungsentwurf schafft für bestimmte Ausländervereine und ausländische Vereine eine Pflicht, Zuwendungen von Drittstaaten oder mit ihnen verbundenen Organisationen gegenüber der zuständigen Behörde offenzulegen. Die Pflicht setzt bei einer einzelnen Zuwendung oder bei Zuwendungen desselben Gebers innerhalb eines Kalenderjahres von insgesamt mindestens 10.000 Euro ein; die Meldung muss binnen zwei Wochen nach Erreichen der Schwelle erfolgen. Der Entwurf enthält kein Verbot für die Annahme solcher Mittel. Das Ausländervereinsregister (AVR) ist nichtöffentlich.

Hybride Bedrohungen und Transparenz

Aus sachverständiger Sicht spricht die veränderte hybride Bedrohungslage für eine **Ausweitung zielgenauer Finanzierungstransparenz** über den bisherigen Stand hinaus.

Ausländische Einflussnahme gegen demokratische Willensbildung und rechtsstaatliche Institutionen muss nicht als unmittelbare Kontaktaufnahme mit Abgeordneten auftreten. Sie kann Finanzierung, lokale Mittler, Kommunikationskampagnen und längerfristige Beziehungsarbeit verbinden – dabei spielen NPOs (Nonprofit-Organisationen) eine zunehmende Rolle, wie zum Beispiel 2021 die Studie des European Parliamentary Forum for Sexual and Reproductive Rights zu antifeministischen Bewegung zeigt.¹ Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) beschreibt ausländische Informationsmanipulation als koordiniertes Vorgehen, dessen einzelne Bestandteile häufig nicht rechtswidrig sind. Dabei erwähnt der EAD explizit ausländische Staaten sowie nicht-staatliche ausländische Akteure als Gefahrenquelle. In solchen Konstellationen kann die Kenntnis eines Finanzierungszusammenhangs eine Aussage, Veranstaltung oder Kampagne durch organisierte Vereine oder ihre Vertreter in ihren tatsächlichen institutionellen Kontext stellen, ohne ihren Inhalt zu verbieten.²

Die zusätzlichen Angaben des § 20a VereinsG-E – zu Betrag, Zuwendungsgeber und allgemeiner Mittelverwendung – können Ermittlungs- und Bewertungsansätze schaffen.

¹ Vgl. z.B. «Die Spitze des Eisbergs - Religiös-extremistische Geldgeber gegen Menschenrechte auf Sexualität und reproduktive Gesundheit in Europa 2009 – 2018», https://www.epfweb.org/sites/default/files/2022-02/EPF_EN_TOTI_9SEP%20DEF_%20DEU_FINAL.pdf

² https://www.eeas.europa.eu/eeas/information-integrity-and-counteracting-foreign-information-manipulation-interference-fimi_en

Sie ermöglichen etwa, mehrere Aktivitäten auf gemeinsame Finanzierungsquellen hin zu prüfen. Sie leisten dagegen weder eine automatische Aufdeckung verdeckter Zahlungen noch einen Beweis, dass ein Geldgeber die Positionen eines Vereins bestimmt. Ihr sicherheitspolitischer Wert hängt von nachvollziehbaren Meldepflichten, überprüfbaren Angaben und einem verhältnismäßigen behördlichen Vollzug ab. Verstöße können nach dem Entwurf mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld geahndet werden. Die Wirkung des Gesetzes hängt massgeblich von der Durchsetzung inklusive der Bussgeldbewährung bei Verstößen ab.

Abwägung der inneren Sicherheit gegen den Schutz vor Generalverdacht

Der Gesetzesentwurf ändert die bisher gesetzlich verankerte Unterscheidung zu Deutschen-Vereinen nicht. Er berücksichtigt durch die Erweiterung um Finanzangaben lediglich das gestiegene Bedürfnis, die innere Sicherheit gegen hybride Bedrohungen zu schützen, ohne pauschal die Tätigkeit ausländischer Vereine beziehungsweise von Ausländervereinen zu unterbinden. Damit wird die Gewichtung auf Prävention statt auf Repression gelegt.

Bekanntgewordene Fälle ausländischer Einflussnahme wie Qatar Gate,³ russische Desinformationskampagnen⁴ oder die bereits erwähnte antifeministische Einflussnahme unter anderem durch evangelikale Akteure aus den USA verdeutlichen die konkrete Gefahr der Einflussnahme und ziehen bereits auf verschiedenen Ebenen verschärfte Regelungen nach sich. So hat auch das Europäische Parlament im November 2025 seine Position zu Transparenzregeln für entgeltliche Interessenvertretung im Auftrag von Drittstaaten beschlossen.⁵

Hinzu kommt ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an Aufklärung. Da das Ausländervereinsregister (AVR) nicht öffentlich einsehbar ist, dient es den dort registrierten Vereinen nicht automatisch als Schutz vor Generalverdacht, den öffentliche Transparenz herstellen könnte. Durch freiwillige und proaktive Offenlegung von Finanzierung und Organisationsstruktur können Vereine jedoch selbst die Dynamik von einer Verteidigungsposition in Führungsposition bei potenziellen Partnern und Geldgebern verschieben und so zur demokratischen Vertrauensbildung beitragen. Eine Möglichkeit hierzu bietet das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen für überregional tätige Organisationen mit mehr als 25.000 Euro Gesamteinnahmen.⁶

Reichweite der gesetzlichen Kategorien

Der sachliche Kern des vorgeschlagenen Reformgedankens ist überzeugend: Wenn das Regelungsziel die Erkennbarkeit fremdstaatlicher finanzieller Einflussmöglichkeiten ist,

³ Vgl. <https://www.politico.eu/european-parliament-qatargate-corruption-scandal-updates/>

⁴ Vgl. <https://cepa.org/article/germany-in-the-crosshairs-of-russias-information-war/>

⁵ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251120IPR31505/parlament-legt-position-zu-mehr-transparenz-bei-lobbyarbeit-aus-drittstaaten-fes>

⁶ <https://www.dzi.de/spendenberatung/spenden-siegel/>

können Vereine nach § 14 Vereinsgesetz (VereinsG) und § 15 VereinsG relevant sein, jedoch nicht nur diese Vereine.

Auch ein deutscher Verein mit überwiegend deutschen Mitgliedern und erheblicher Drittstaatenfinanzierung kann ebenso relevant sein wie ein bereits erfasster Verein. Zu prüfen wäre deshalb ein eigenständiger, für Vereine unabhängig von Sitz oder Mitgliederstaatsangehörigkeit geltender Finanzierungstatbestand. Dies wäre ein zusätzlicher Gesetzgebungsvorschlag, keine Regel des vorliegenden Regierungsentwurfs. Hierzu ist anzumerken, dass auch Deutschen-Vereine in ihren Aktivitäten rechtlichen Regelungen unterworfen werden, der bloße Hinweis auf die Vereinigungsfreiheit im Art. 9 GG reicht nicht aus, um diese zu immunisieren. Sachgerecht dürfte es daher sein, eine Kontrolle mit dem Ziel der Aufdeckung zur Verhinderung einer Steuerung zu implementieren, gerade wenn der Verdacht besteht, dass diese Steuerung sich gegen die Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung richtet. Da in allen extremistischen Phänomenbereichen gemeinnützige Strukturen für die Finanzierung antidemokratischer und gegen den Rechtsstaat gerichteter Aktivitäten genutzt werden, wäre die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Organisationen am Beispiel der Charity Commission⁷ in Grossbritannien möglicherweise ein gangbarer Weg.

Wirksamkeit von Transparenz

Die französische Erfahrung nach Einführung verpflichtender Transparenzregeln für Vereine liefert einen Hinweis auf potenzielle Abschreckungs- und Offenlegungseffekte, aber keinen einfachen Wirksamkeitsbeweis, da die Offenlegungspflichten in Frankreich von weiteren Massnahmenpaketen begleitet wurden. Daher lassen sich die Effekte einzelner Massnahmen nicht isoliert betrachten.

Frankreich verlangt für Vereine die Erklärung bestimmter unmittelbar oder mittelbar aus dem Ausland stammender Finanzierungen oberhalb von 15.300 Euro pro Rechnungsjahr bei Beantragung öffentlicher Gelder.⁸ Für alle Vereine gilt eine Offenlegungspflicht der Finanzierung ab einem Volumen von privaten Spenden oder Sponsorengeldern von insgesamt mehr als **153'000 € pro Jahr**. Ab dieser Schwelle müssen die Konten von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert und die Geldzuwendungen offengelegt werden.⁹ Ein Bericht des französischen Senats von 2024 schildert einen von der Finanzaufsichtsbehörde Tracfin beobachteten Signaleffekt und einen Rückgang entsprechender Finanzierungsflüsse nach Inkrafttreten der Massnahmen 2021. Damit einher geht ein Rückgang von Verdachtsmeldungen zur religiösen Thematik nach

⁷ <https://www.gov.uk/government/organisations/charity-commission>.

⁸ <https://www.service-public.gouv.fr/particuliers/vosdroits/F36412>

⁹ <https://associations.gouv.fr/droit-des-ressources-financieres>

Inkrafttreten der Reform (religiöse Vereine werden in Frankreich gesetzlich getrennt behandelt).¹⁰

Ergebnis

Der vorliegende Entwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, um hybride Gefahren für die innere Sicherheit einzudämmen, erfasst jedoch nicht alle denkbaren Kanäle fremdstaatlicher Einflussnahme. Eine weitergehende Regelung sollte deshalb geprüft werden – vorzugsweise anhand der Herkunft und möglichen Steuerungswirkung von Mitteln, nicht allein anhand der Staatsangehörigkeit von Vereinsmitgliedern.

Transparenz ist dabei ein Instrument zur Einordnung von Abhängigkeiten, kein Nachweis illegitimen Verhaltens, und birgt eine potenziell abschreckende Wirkung gegen hybride Einflussnahme unter der strafbewährten Schwelle.

¹⁰ <https://www.senat.fr/rap/r23-383/r23-3835.html>